

Philipp Sommer*

Die Vernichtung neuwertiger Waren ist illegal

Online bestellte Produkte werden zu Haufe zurück an den Händler geschickt. Viele dieser Waren landen anschließend ungeprüft im Müllschredder. Schätzungsweise sind es jedes Jahr in Deutschland mehr als 20 Millionen Artikel mit einem Wert von mehreren Milliarden Euro. Die Deutsche Umwelthilfe fordert ein Verbot der Vernichtung neuwertiger Waren und den Vollzug der Abfallhierarchie.

I. Onlinehandel verursacht 277 Millionen Retouren im Jahr

Der deutsche Onlinehandel boomt mit zweistelligen Wachstumsraten pro Jahr. 2018 kam er auf einen Umsatz von 53,4 Milliarden Euro. Gleichzeitig steigt die Zahl der versendeten Pakete: Mit 1,7 Milliarden Paketen ist der Onlinehandel für jede zweite der 3,4 Milliarden Warensendungen, die 2018 in Deutschland versendet wurden, verantwortlich. Viele dieser Handys, Kühlschränke, Matratzen oder Möbel gehen als Retoure zurück an den Onlinehändler. Im Mittel liegt die Quote der retournierten Sendungen bei etwa 16,3 %. In einzelnen Branchen wie etwa bei Textilien trifft es schnell jedes zweite Paket. Die mit dem UmweltMedienpreis 2019 ausgezeichneten Macherinnen und Macher der investigativen Frontal21-Reportage „Retouren für den Müll – Schrottplatz Amazon“ deckten im Jahr 2018 auf, dass Retouren in den Logistikzentren von Amazon und Co. viel zu oft nicht aufbereitet und erneut verkauft, sondern schlicht entsorgt werden. „Presse auf, Ware rein, Presse zu“, beschreiben Augenzeugen den Vorgang. Dank der erzeugten Öffentlichkeit setzten sich Onlinehandel und Politik intensiver mit dem Umgang mit Retouren und Überhangwaren auseinander. Trotzdem ist das Ausmaß dieser sinnlosen Zerstörung neuwertiger Waren bisher nicht vollständig bekannt, belastbare Zahlen fehlen.

Bundesumweltministerin Svenja Schulze spricht von Waren im Wert von mehr als 7 Milliarden Euro, die jedes Jahr in Deutschland vernichtet werden. Auch die Forschungsgruppe Retourenmanagement der Uni Bamberg beschäftigt sich intensiv mit dem Thema und liefert mit dem „Retourentacho“ wichtige Daten. Nach der in 2018/2019 durchgeführten Umfrage der Forschungsgruppe sollen in Deutschland 2018 schätzungsweise etwa 20 Millionen Artikel entsorgt worden sein. Bei der Umfrage stießen die Forscher jedoch auf Schwierigkeiten, die eine große Dunkelziffer nahelegen. So nahmen lediglich 68 Händler, die mit 1,2 Milliarden Euro etwa 2 % des Umsatzes des deutschen Onlinehandels auf sich vereinen, an der Umfrage teil. Typisch für solche Umfragen zu heiklen Themen ist dabei, dass tendenziell eher die Unternehmen mit vergleichsweise guten Zahlen antworten. Durch die kleine Losgröße kann es leicht zu Verzerrungen kommen, wenn eher Händler mit teureren Produkten teilnehmen. Ein Drittel der teilnehmenden Händler stammt aus der Bekleidungsbranche, die zwar

eine hohe Retourenquote, aber oft vergleichsweise niedrige Zerstörungsraten aufweist. Die Selbstentsorgung beim Kunden, bei der der Kunde die Retoure nicht zurückschicken, sondern selbst entsorgen soll, sowie die Entsorgung von Waren, die zunächst von Restpostenhändlern aufgekauft, aber anschließend doch zerstört werden, konnten in der Untersuchung nicht ausreichend berücksichtigt werden. Eine besondere Schwierigkeit für die Forscher stellen zudem Waren dar, die von Dritten über Online-Marktplätze wie Amazon vertrieben werden. Diese Vielzahl von oft ausländischen Händlern konnte in der Untersuchung ebenfalls nicht genügend betrachtet werden. Der vergleichsweise günstigen Entsorgung stehen hier Gebühren für die weitere Lagerhaltung oder den Versand ins Herkunftsland gegenüber, was gerade bei niedrigpreisigen Produkten zu einem finanziellen Anreiz zur Zerstörung der Waren führt.

II. Auch die unnötige Vernichtung von Überhangwaren muss beendet werden

Das Ausmaß der unnötigen Zerstörung gebrauchsfähiger Produkte geht weit über die Retouren hinaus. Auch die sogenannten Überhangwaren werden in Deutschland massenhaft illegal vernichtet. Ein Beispiel sind etwa Aktionswaren beim Discounter, die innerhalb des Aktionszeitraums nicht verkauft werden konnten. Neben sinnvollen Verwertungswegen, wie einem Verkauf an Restpostenhändler oder der Spende an wohltätige Organisationen kommt es hier oft zur Entsorgung und Zerstörung der neuwertigen Waren. Oft sind Produkte im unteren Preissegment besonders von einer illegalen Zerstörung betroffen, da hier die Kosten für eine Aufbereitung, die weitere Lagerhaltung, den Weiterverkauf oder die Spende höher liegen als die Kosten der Entsorgung. Vielfach werden auch ganze Chargen voll funktionsfähiger Produkte vernichtet, die lediglich optische Mängel oder ein fehlerhaftes Etikett aufweisen. Gerade Markenhersteller wählen hier oft die Entsorgung, damit die Produkte nicht auf den Markt kommen und gegebenenfalls das Image der Marke beschädigen könnten. Dem Autor wurde beispielsweise von zwei Betriebsleitern voneinander unabhängiger Entsorgungsanlagen berichtet, dass sie vertraglich

* Stellvertretender Leiter Kreislaufwirtschaft, Deutsche Umwelthilfe e.V.

vom Hersteller zur Zerstörung der überlassenen Waren verpflichtet wurden. „Bei großen Flachbildschirmfernsehern, die voll funktionieren und viele Tausend Euro kosten, blutet einem das Herz, wenn diese Produkte in den Schredder gehen“, so einer der Betriebsleiter. Weitere Branchenkenner bestätigen, dass dies eine übliche Praxis darstellt, welche sich nicht mit der Entsorgung von Produkten mit nicht sichtbaren, aber sicherheitsrelevanten Mängeln erklären lässt, wie zum Teil von Herstellerseite behauptet wird.

III. Warenvernichtung führt zu enormen Umweltfolgen

Der Schaden an der Umwelt durch die Zerstörung gebrauchsfähiger Waren ist immens. Anstelle der zerstörten Waren müssen nun erneut Produkte hergestellt und dafür Ressourcen abgebaut und Energie verbraucht werden. Durch die freigesetzten Treibhausgasemissionen beschleunigen sich der Klimawandel und das Artensterben. Der Ressourcenabbau führt zur Vergiftung von Ökosystemen, etwa bei der Freisetzung von hochtoxischen Cyaniden und Quecksilber bei der Gewinnung des für die Kontakte elektronischer Bauteile verwendeten Goldes. 2010 starben beim Dambruch eines Rückhaltebeckens des bei der Aluminiumgewinnung entstehenden giftigen Rotschlammes im ungarischen Kolontar zehn Menschen, während gleichzeitig 40 Quadratkilometer Landschaft verseucht wurden. Zuletzt kam es am 25.1.2019 beim Dambruch von Brumadinho in Brasilien zu einer Katastrophe, als die freigesetzten giftigen Eisenerzschlämme mindestens 249 Menschen töteten und das Ökosystem des Flusses Paraopeba praktisch vollständig zerstörten. Für die Verpackungen wird oft Frischfaserpapier verwendet, das umweltintensiv hergestellt werden muss. Deutschland importiert dabei mehr als 80 % seines Zellstoffbedarfs aus dem Ausland, zu einem Großteil aus Brasilien, wo unter anderem Regenwald abgeholzt wird, um Eukalyptus-Monokulturen anzulegen. Studien, die die Umweltfolgen der Vernichtung gebrauchsfähiger Waren beziffern, liegen bisher nur für einzelne Teilbereiche vor. So beanspruchen die verzehrbaren Lebensmittel, die jedes Jahr unnötig entsorgt werden, eine landwirtschaftliche Nutzfläche von der Größe Mecklenburg-Vorpommerns und verursachen jährlich 48 Millionen Tonnen CO₂-Äquivalente, die sinnlos ausgestoßen werden.

In Zeiten, in denen wir unserem Planeten weit mehr abverlangen, als sich in der Natur regenerieren kann, ist Ressourcenverschwendung wie sie mit Retouren und Über-

hangwaren stattfindet ein dramatischer und völlig inakzeptabler Missstand. Auch wenn die entsorgten Artikel einem Recycling zugeführt werden, ändert dies an der Umweltproblematik wenig. Im Vergleich zu einer Verbrennung oder Deponierung steht das Recycling zwar deutlich besser da, da zumindest ein Teil der Rohstoffe zurückgewonnen wird. Selbst wenn das Recycling alle enthaltenen Rohstoffe ohne Qualitätsverlust zurückgewinnen würde – was in der Praxis jedoch bei Weitem nicht der Fall ist – so geht dabei die gesamte Energie verloren, die für die Fertigung des Produktes aus den Rohstoffen notwendig war. Daher muss die längere Nutzungsdauer, also die weitere Verwendung der Retouren und Überhangwaren, oberste Priorität haben.

IV. Die Vernichtung gebrauchsfähiger Waren ist illegal

Die Vernichtung neuwertiger Produkte ist ein weiteres Beispiel dafür, in welcher Dimension in Deutschland Umweltgesetze gebrochen werden. Gesetzlich festgelegte Grenzwerte für sauberes Wasser oder saubere Luft existieren oft nur auf dem Papier und werden in der Praxis nicht eingehalten. Gleiches gilt für den Vollzug der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) oder die Umsetzung der Mehrwegquote im Verpackungsgesetz (VerpackG). Teile des Onlinehandels tun sich dabei besonders mit rechtswidrigen Verhaltensweisen hervor, sei es bei der Sammlung von Elektroschrott¹, der Retourenvernichtung oder dem illegalen Import. So bringen Anbieter aus Drittstaaten über Onlineverkaufsplattformen wie Wish, Alibaba oder Amazon massenweise Produkte in Deutschland in Verkehr, ohne dass die Beiträge für die umweltgerechte Entsorgung der Verpackungen, Batterien oder Elektrogeräte entrichtet werden. Zudem können Verbraucher bei Verkäufern aus dem außereuropäischen Ausland bei Schäden, etwa einem Brand in Folge eines Kurzschlusses, keinen Schadensersatz durchsetzen, da anders als bei legal importierten Elektrogeräten keine Anschrift in Deutschland vorliegt.²

Für den Umgang mit Waren, derer man sich entledigen möchte und die damit als Abfälle gelten, ist in den §§ 6–8 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) die Abfallhierarchie festgelegt. Dieser verbindlichen Regelung zufolge, müssen die Produkte nach Möglichkeit einer Vorbereitung zur Wiederverwendung zugeführt werden, sofern dies ökologisch vorteilhafter als das Recycling, technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist. Bei gebrauchsfähigen Produkten ist die Wiederverwendung bis auf wenige Ausnahmen – etwa bei alten FCKW-haltigen Kühlgeräten – zweifelsfrei ökologisch vorteilhafter, was auch immer wieder durch Studien belegt wird.³ Technisch ist die Aufbereitung, Reparatur, der Weiterverkauf oder die Spende ebenfalls regelmäßig möglich. Da sich die Vorbereitung zur Wiederverwendung der Produkte typischerweise entweder wirtschaftlich lohnt oder lediglich geringfügige Mehrkosten verursacht,

1 Siehe <https://www.duh.de/projekte/elektro-rueckgabe/>.

2 Siehe <https://www.duh.de/themen/recycling/elektrogeraete/>.

3 Siehe <https://www.oeko.de/presse/archiv-presse-meldungen/2018/reparieren-oder-neu-kaufen-zahlen-und-fakten-fuer-langlebige-haushaltsgeraete/>.

muss auch die wirtschaftliche Zumutbarkeit in nahezu allen Fällen bejaht werden. In der Folge handelt es sich bei der Zerstörung neuer, neuwertiger sowie gebrauchsfähiger Waren um ein illegales Verhalten. Aufgrund mangelnden Interesses und Personal bei den zuständigen Überwachungsbehörden sowie einer schwierigen Beweisführung wird dieses Umweltvergehen in Deutschland bisher praktisch nicht kontrolliert oder gestoppt. Da Unternehmen keine Verfolgung dieser Vergehen befürchten müssen und ein Verstoß noch nicht einmal mit einem Bußgeld behaftet ist, wird die Abfallhierarchie in Deutschland regelmäßig missachtet und Waren illegalerweise vernichtet.

V. Umweltministerin Svenja Schulze bricht ihr Wort

Ursprünglich kündigte Bundesumweltministerin Svenja Schulze an, noch im Juni 2019 ein Gesetz vorzulegen, dass die unnötige Vernichtung neuwertiger Waren stoppt. Tatsächlich legte sie erst im August 2019 einen Entwurf für eine Novellierung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes vor, der einen ersten vagen Ansatz einer „Obhutspflicht“ enthält. Anders als zuvor angekündigt, wird der Gesetzesentwurf die unnötige Vernichtung neuwertiger Waren jedoch nicht beenden. Denn den Unternehmen werden überhaupt keine konkreten Pflichten vorgegeben. Der Entwurf enthält lediglich die Option für den Gesetzgeber, eine Verordnung hierzu zu erlassen. Ob oder wann die Verordnung kommt und welchen Inhalt sie hat, ist dabei völlig unklar. Mit Blick auf die im Vorfeld der Novelle des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) in 2015 angekündigte Verordnung zur Wiederverwendung von Elektroaltgeräten, die es ebenfalls nur zu einer Verordnungsermächtigung gebracht hat, sind Zweifel an einer zeitnahen Umsetzung des Versprechens der Ministerin berechtigt. Nach aktuellen Berichten des zuständigen Referats im Bundesumweltministerium soll zunächst lediglich eine Dokumentationspflicht für die Vernichtung von Waren eingeführt werden, womit die versprochene Obhutspflicht noch weiter in die Zukunft rückt.

VI. Wie kann diese Ressourcenvernichtung gestoppt werden?

Die Deutsche Umwelthilfe (DUH) fordert Ministerin Schulze auf, ihr Wort zu halten und das Kreislaufwirtschaftsgesetz jetzt so zu ändern, dass Unternehmen Waren gebrauchstauglich halten müssen – z.B. durch sorgfältigen Transport, ermäßigten Verkauf oder die Weitergabe des Produkts als Spende. Soweit aus technischen Gründen ein Weiterverkauf, die Spende oder Aufbereitung von Produkten nicht infrage kommt und diese zerstört werden müssen, muss eine Dokumentationspflicht für Händler bestehen, damit die Einhaltung dieser Obhutspflicht behördlich kontrol-

liert werden kann. Ein derartiges Verbot der Vernichtung gebrauchsfähiger Waren sollte das in der aktuellen Rechtslage enthaltene Gebot der Wiederverwendung bestärken und konkretisieren. Vor allem muss ein Verstoß sowohl gegen die geplante Obhutspflicht als auch gegen die Abfallhierarchie als Ordnungswidrigkeit eingestuft und mit einem Bußgeld versehen werden. Die zuständigen Überwachungsbehörden müssen personell aufgestockt und besser angeleitet werden, damit sie die Einhaltung dieser Vorschriften zukünftig kontrollieren. Überlegenswert ist die Einrichtung einer zentralen Vollzugsstelle, etwa beim Umweltbundesamt, dass die Einhaltung dieser Vorschriften entweder selbstständig oder gemeinschaftlich mit den bisher zuständigen unteren Abfallbehörden überwacht. Die Erfahrung mit vergleichbaren Rechtsbereichen zeigt, dass eine derartige Kontrolle erfolgreich und durch die erhobenen Bußgelder kostendeckend funktionieren kann. Schließlich erfordern neue Wirtschaftsformen wie die rasant gewachsenen Onlinemarktplätze neue Maßnahmen zu deren Kontrolle. Bisher entziehen sich im Ausland sitzende Akteure, die für eine rechtswidrige Inverkehrbringung oder Vernichtung von Waren verantwortlich sind, der Rechtsdurchsetzung. Hier sind die Betreiber der Onlineverkaufsplattformen in die Pflicht zu nehmen und müssen notfalls rechtlich an die Stelle des Inverkehrbringers treten.

Ebenso, wie es für das Recycling verbindliche Zielquoten gibt, sollten auch für die Vorbereitung zur Wiederverwendung separate Ziele festgelegt werden. Diese sollten für die einzelnen Akteure verbindlich festgelegt, schrittweise erhöht und bei Missachtung mit wirksamen Sanktionen hinterlegt werden. Sachspenden sind, ähnlich wie bei Lebensmittelspenden bereits geregelt, von der Umsatzsteuer zu befreien. Es darf für Unternehmen nicht länger attraktiver sein, neue Produkte oder Produkte mit kleinen Mängeln zu zerstören, anstatt diese zu spenden oder als Gebrauchtware zu verkaufen. Zudem darf die ökologisch sinnvolle Wiederverwendung von Produkten durch den Gesetzgeber nicht länger ausgebremst werden, etwa indem lediglich gemeinsame Ziele für die Vorbereitung zur Wiederverwendung und das Recycling gesetzlich vorgegeben oder eine Separierung von Elektroaltgeräten zum Zweck der Wiederverwendung verboten ist. Die Wiederverwendung muss konsequent gefördert werden, etwa indem für gebrauchte Produkte und Reparaturen ein verminderter Mehrwertsteuersatz erhoben wird und die öffentliche Beschaffung gebrauchte Produkte bevorzugen muss.

Die Ressourcenverschwendung durch die unnötige Vernichtung gebrauchsfähiger Waren muss beendet werden, wenn wir unseren Kindern einen ähnlich lebenswerten Planeten hinterlassen möchten. Die DUH wird weiterhin auf notwendige neue gesetzliche Regelungen drängen und sich etwa mit Stellungnahmen und Gesprächen mit verantwortlichen Politikern in die Gesetzgebungsprozesse einmischen, damit der Umwelt- und Ressourcenschutz nicht zu kurz kommt. Gegenüber den Überwachungsbehörden wird die

DUH den Vollzug der gesetzlichen Regelungen anmahnen und notfalls eigene rechtliche Schritte einleiten. Die verantwortlichen Hersteller und Händler fordert die DUH auf, ihr Management mit Überhangwaren und Retouren schnellst-

möglich in einen rechtskonformen Zustand zu versetzen und dies transparent zu machen. Gebrauchsfähige Waren dürfen nicht länger vernichtet, sondern müssen aufbereitet, repariert, weiterverkauft oder gespendet werden.
